

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bekanntmachung über Buchedern (Schluß).

## Bekanntmachung

über Buchedern. Vom 30. Juli 1918.  
(Schluß.)

### Ausführungs-Verordnung

über Buchedern. Vom 31. August 1918.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Buchedern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 987) wird für das Großherzogtum Hessen verordnet:

§ 1. In den Waldungen des Staats, des Großherzoglichen Hauses, der Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen, sowie der Privatwaldbesitzer 1. Klasse: ist das Sammeln der Buchedern freigegeben.

Die Gr. Oberförstereien — für die Privatwaldbesitzer 1. Klasse deren Vorstverwaltungen — können durch örtliche Bezeichnung bestimmen, daß einzelne Forstorte vom Sammeln auszuschließen sind. Sie können anordnen, daß gewisse Arten des Sammelns nicht angewandt werden dürfen und legen den Beginn der Sammelzeit fest. Das Besäen der Bäume ist verboten.

Gegen Anordnungen nach Absatz 2 ist Beschwerde an Großherzogliches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, zulässig.

§ 2. Die Abnahme der Buchedern erfolgt für die Reichshuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, H. m. b. F. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zu Berlin, durch die landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, zu Darmstadt. Diese errichtet örtliche Annahmestellen.

§ 3. Wer Buchedern an einer Abnahmestelle abgeliefert, erhält 1. eine Vergütung von 1,65 Mark für das Kilogramm gut gereinigter, brauchbarer und schalentröder Buchedern,

2. außerdem nach seiner Wahl
  - a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kreisamt die Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Buchedermenge, wie er an die Abnahmestelle abgeliefert hat, zu Del für seine Wirtschaft schlagen zu lassen (Schlagschein),
  - b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kreisamt ein Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6 Prozent des Gewichtes der abgelieferten Buchedermenge erteilt wird (Delbezugschein).

Anbrauchbare Buchedern können zurückgewiesen werden. Die Kreisämter können die Ausgabe der Schlagscheine und der Delbezugscheine den für die einzelnen Abnahmestellen zuständigen Ortspolizeibehörden übertragen.

§ 4. Die bei den Abnahmestellen eingelieferten Buchedern sind an den Kriegsaussschuß für Oel und Fett nach den Weisungen der Reichshuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, abzuliefern.

§ 5. Im freien Handel mit Buchedern darf der Preis von 1,50 Mark für das Kilogramm gut gereinigter, brauchbarer, schalentröder Buchedern nicht überschritten werden. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6. Die Verteilung des Speiseöls gegen die Bezugscheine erfolgt auf Grund der von der Reichshuttermittelstelle aufgestellten Verteilungspläne nach Anordnung des mitunterzeichneten Ministeriums des Innern durch Vermittelung der Kreisämter.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 31. August 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.  
Großherzogliches Ministerium der Finanzen.  
F. R. Wilbrand.

### Ausführungs-Vorschriften.

Indem wir die vorstehenden beiden Bekanntmachungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, übertragen wir die Ausstellung der Schlagscheine und der Delbezugscheine für abgelieferte Buchedern gemäß § 3 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 31. August 1918 den für die einzelnen Abnahmestellen zuständigen Ortspolizeibehörden.

Die Orte, an denen Abnahmestellen errichtet werden, bestimmt die Zentral-Genossenschaft des Hessischen Landwirtschaftlichen Konsumvereins in Darmstadt. Nähere Bekanntmachung erfolgt hierüber demnächst.

Den Sammlern, die sich am zweckmäßigsten zu größeren Gruppen vereinigen, bleibt es überlassen, bei den ihnen am günstigsten gelegenen Abnahmestellen abzuliefern. Für die Gesamt-Gruppe ist alsdann ein gemeinsamer Schlagschein dem Gruppenführer auszustellen.

Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Weiterleitung der Buchedern ist lediglich Sache der Abnahmestelle.

Gegen Ansbändigung der Empfangsbescheinigung der Abnahmestelle erhalten die Sammler von der zuständigen Ortspolizeibehörde bei Ablieferung der Hälfte der gesammelten Buchedern einen Schlagschein; bei Ablieferung der ganzen Sammlung einen Delbezugschein. Im letzteren Falle werden 6 Hundertteile der abgelieferten Menge in Del verausgabt. Die Verteilungsstelle für das Del wird demnächst bekanntgegeben werden. Auf eine Rücklieferung von Buchedernöl kann jedoch nicht immer gerechnet werden, sondern es steht der Verteilungsstelle frei, auch anderes Speiseöl auszugeben. Der Preis hierfür wird erst bei der Ausgabe des Oels, gegen Rückgabe des Bezugscheins, erhoben. Eine sofortige Ausgabe des Speiseöls kann nicht stattfinden. Die Weitergabe des erhaltenen Oels im freien Handel ist verboten; das gleiche gilt auch für das auf Delchlagscheine hergestellte Del. Erlaubt ist nur, daß derjenige, der einzelne Teilmengen für mehrere Sammler zusammen gebracht hat (Gruppenführer), in gleicher Weise die Verteilung des Oels vornimmt.

Die beim Buchedernschlagen gegen Schlagscheine gewonnenen Buchedernüberschüsse sind dem Schlagscheinhaber zurückzuliefern, diese können dürfen nur in der Landwirtschaft des Sammlers verwendet werden.

Der freie Handel mit Buchedern ist gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 31. August 1918 zum Preise von 1,50 Mark für das Kilogramm gestattet. Es soll hierdurch ermöglicht werden, daß vom Sammler auch geringe Mengen an die Verkäufer abgeliefert werden können, ohne daß er die Abnahmestellen aufsuchen muß. Durch diese Verkäufer erfolgt sodann die Ablieferung an die Abnahmestellen. Der Preisunterschied von 15 Pfennig stellt den Verdienst dieser Verkäufer dar.

Die Verfeuerung von Buchedern ist in diesem Jahre nicht verboten. Ein Schweineantrieb in die Waldungen ist jedoch erst nach Abschluß der Sammlung, voraussichtlich Mitte Dezember, gestattet. Zuständig für die zu erteilende Erlaubnis sind die Forstbehörden.

Gießen, den 6. Oktober 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien des Landkreises Gießen in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden.

Soweit Sie von der Zentralgenossenschaft der Hessischen — Landwirtschaftlichen — Konsumvereine in Anspruch genommen werden, beauftragen wir Sie mit der Ausstellung der Delchlagscheine und der Führung der erforderlichen Listen. Durchschlagshefte für die auszustellenden Scheine, die mit Tintenstift zu schreiben sind, werden demnächst zugestellt werden. Sowohl für die Delchlagscheine, als auch für die Delbezugscheine ist nebenher eine besondere Liste zu führen, die folgende Spalten zu enthalten hat:

1. Ordnungsnummer,
2. Laufende Nummer des Schlagscheines (Delbezugscheines),
3. Tag der Ausgabe,
4. Nummer der (von Ihnen zurückzubehaltenden) Empfangsbescheinigungen der Abnahmestellen,
5. Name und Wohnort des Sammlers,
6. Buchedermenge, über die der Schlagschein (Delbezugschein) lautet,
7. Bemerkungen.

Die Durchschreibebücher sind von Ihnen gut zu verwahren, damit eine mißbräuchliche Benutzung nicht stattfinden kann.

Die Schlagscheine dürfen nur auf die im Kreise Gießen zugelassenen Delmühlen ausgestellt werden.

Nach Abschluß der Sammlung sind die von Ihnen geführten Listen, sowie die Durchschreibebücher uns zur Prüfung vorzulegen.

Gießen, den 6. Oktober 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Näheres durch die Vertreter:  
Gebrüder Jullmann, Gießen  
Grabenstraße 7.

empfohlen in guter Qualität  
Med. Dr. J. J. J. zum Kreuzplatz  
Kreuzplatz 6.